

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 3. Februar 1988
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-389
Az.: 50752 III 18, II 14 R 307-9

Rundverfügung G2/1988

Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen vom 25. Februar/4. März 1987 (Amtsblatt EKD 1987 S. 157; RS 96-2);

hier: Veranstaltungen von Konzerten oder sonstigen Musikdarbietungen in kirchlichen Räumen auf Wunsch von Musikgruppen oder Agenturen

Der zwischen der EKD und der GEMA abgeschlossene Pauschalvertrag über die Abgeltung von Vergütungsansprüchen für die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen gilt nur für solche Aufführungen, bei denen die Kirchengemeinde oder sonstige kirchliche Träger zweifelsfrei die Veranstalter sind. Nur in diesen Fällen brauchen keine gesonderten GEMA-Gebühren entrichtet zu werden. Wird die Veranstaltung jedoch von einer externen Musikgruppe durchgeführt und die Kirchengemeinde oder eine andere kirchliche Einrichtung stellt nur ihre Räume zur Verfügung, so muß die Musikgruppe GEMA-Gebühren bezahlen.

Es sind im Bereich der EKD bereits bei mehreren Kirchengemeinden Schwierigkeiten aufgetreten, weil im Einzelfall unklar geblieben ist, ob die Kirchengemeinde oder aber die Musikgruppe Träger der Veranstaltung gewesen ist. Aus diesem Grunde empfehlen wir zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen dringend, jeweils vor Durchführung von Konzertveranstaltungen eindeutig festzulegen, ob es sich um eine gemeindliche Veranstaltung handelt, bei denen die Kirchengemeinde als Veranstalter auftritt, oder aber ob lediglich kirchliche Räume zur Verfügung gestellt werden, im übrigen aber für die Darbietung Dritte in organisatorischer oder finanzieller Hinsicht die Verantwortung tragen und damit Veranstalter sind.

gez. Dr. von Vietinghoff